



## **GRÜNDE**

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers, eines im Jahr 1985 geborenen iranischen Staatsangehörigen arabischer Volksszugehörigkeit,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.09.2024 anzuordnen,

hat Erfolg. Er ist zulässig (I.) und auch begründet (II.).

I.

Der Eilantrag ist nach § 36 Abs. 3, § 75 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat. Der streitgegenständliche Bescheid vom 04.09.2024 wurde erst am 17.09.2024 zugestellt. Vor diesem Hintergrund sind keine Anhaltspunkte für eine Verfristung des am 24.09.2024 gestellten Eilantrags ersichtlich.

II.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Die aufschiebende Wirkung der im Verfahren A 6 K 5366/24 am 20.09.2024 erhobenen Klage ist anzuordnen.

1.

Hat das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so ordnet das Gericht die Aussetzung der Abschiebung an, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamts bestehen (Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Der Begriff der ernstlichen Zweifel ist mit Blick auf das unionsrechtliche Gebot, effektiven Rechtsschutz unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, weit auszulegen.

Anknüpfungspunkt der gerichtlichen Prüfung im vorliegenden Eilverfahren ist die Frage, ob das Bundesamt den Antrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat.

Das Bundesamt hat den Asylfolgeantrag des Antragstellers unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Betroffene ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen. Das Bundesamt hat ausgeführt, der Antragsteller habe über einen im Jahr 2018 ausgestellten iranischen Reisepass verfügt. Seine Behauptung, diesen in seinem Heimatland zurückgelassen zu haben, sei nicht glaubhaft. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er „sich willentlich außerstande gesetzt habe, diesen vorzulegen“. Nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Betroffene einen Folgeantrag gestellt hat und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wurde. Das Bundesamt ist von einem unbegründeten Asylantrag ausgegangen, da es das Vorbringen des Antragstellers, wonach er bei einer Rückkehr nach Iran aufgrund seiner homosexuellen Orientierung, die er auslebe, staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung ausgesetzt wäre, für nicht glaubhaft gehalten hat. Da ein Folgeantrag vorliege, sei dieser als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Tatsächlich war der Antragsteller bereits im Jahr 2015 erstmals in das Bundesgebiet eingereist und hatte einen Asylantrag gestellt. Das Verfahren war im Jahr 2017 bestandskräftig eingestellt worden, nachdem der Antragsteller im Jahr 2016 seinen Asylantrag zurückgenommen hatte und in sein Heimatland zurückgekehrt war. Während dieses ersten Asylverfahrens fand keine Anhörung des Antragstellers zu seinen Fluchtgründen statt. Im Jahr 2022 hat der Antragsteller nach erneuter Einreise einen Folgeantrag gestellt.

Die Einzelrichterin hat indes ernstliche Zweifel daran, dass die Ablehnung des Folgeantrags als offensichtlich unbegründet einer rechtlichen Überprüfung standhalten wird. Im Einzelnen gilt:

Zunächst ist zu beachten, dass die Vorschrift des § 30 AsylG durch Gesetz vom 21.02.2024 (BGBl 2024 I Nr. 54) mit Wirkung zum 27.02.2024 neu gefasst wurde. Für Asylanträge, die durch das Bundesamt seit dem 28.02.2024 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sind, findet diese Neufassung Anwendung, vgl. § 87 Abs. 2 Nr. 6 AsylG in der seit dem 27.02.2024 gültigen Fassung. Die Neufassung des § 30 AsylG diene insgesamt dem Zweck, die Asylverfahrensrichtlinie – Richtlinie 2013/32/EU – umzusetzen (vgl. BR-Drs. 563/23, S. 60/61).

a.

Die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Antragsteller hat – selbst bei unterstelltem bewussten Zurücklassen seines Reisepasses in Iran – kein Reisedokument beseitigt, welches die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit „ermöglicht hätte“.

Das Verwaltungsgericht München führt dazu aus (Beschluss vom 17.09.2024 – M 25 S 24.32692 –, juris Rn. 20):

Die Formulierung „ermöglicht hätte“ impliziert, dass nicht jede Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments zu einer Qualifizierung der Ablehnung eines unbegründeten Asylantrags als offensichtlich unbegründet führen soll, sondern allein eine solche, die im Ergebnis die Feststellung von Identität oder Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden ver- oder jedenfalls behindert hat. Denn nur dann ist die Annahme gerechtfertigt, dass gerade das vernichtete oder beseitigte Personaldokument die Feststellung von Identität oder Staatsangehörigkeit „ermöglicht hätte“. Bestehen aber aus anderen Gründen keine Zweifel an Identität und Staatsangehörigkeit des Asylsuchenden, hat sich die Vernichtung oder Beseitigung des Personaldokuments nicht auf die Feststellung von Identität oder Staatsangehörigkeit ausgewirkt (vgl. VG Aachen, B.v. 26.4.2024 – 10 L 265/24.A – juris Rn. 12 ff.; VG München, B.v. 3.7.2024 – M 25 S 24.31967 n.v.; vgl. auch: VG Köln, B.v. 19.4.2024 – 23 L 511/24.A – juris Rn. 10). Für dieses Verständnis der Norm spricht auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz vom 26.2.2024, BGBl. 2024 I Nr. 54) neu gefasst worden ist (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9463 vom 24.11.2023, S. 56). Die Kombination dieser Formulierung mit dem Wort „mutwillig“ legt zudem nahe, dass von § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG tatbestandlich die Absicht vorausgesetzt wird, durch die entsprechende Handlung die Feststellung der Identität

oder Staatsangehörigkeit zu verhindern oder jedenfalls zu erschweren. Der Offensichtlichkeitsausspruch gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG dürfte daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Schutzsuchende durch die Vernichtung oder Beseitigung eines Identitäts- oder Reisedokuments über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen will (vgl. hierzu: VG Berlin, a.a.O., Rn. 8; VG Köln, a.a.O., Rn. 7 ff.).

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich die Einzelrichterin – ebenso wie jüngst das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Beschluss vom 23.09.2024 – 19a L 1394/24.A –, juris) an und macht sich diese zu eigen.

Gemessen daran sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 4 AsylG im Fall des Antragstellers nicht erfüllt. Denn ein etwaiges mutwilliges Zurücklassen seines Reisepasses hat die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit in keiner Weise behindert. Diese Feststellung war und ist problemlos möglich, da der Antragsteller dem Regierungspräsidium Karlsruhe unter anderem eine Kopie seiner Personenstandsurkunde vorgelegt hat und auch ein im Jahr 2013 abgelaufener Reisepass dort aktenkundig ist. Auf die Akten des kürzlich eingestellten gerichtlichen Verfahrens A 6 K 500/23, welches der Antragsteller gegen das Land Baden-Württemberg vor dem erkennenden Gericht geführt hatte, wird insoweit Bezug genommen.

b.

Eine Ablehnung des Folgeantrags des Antragstellers als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Soweit auf der Grundlage dieser neuen, für Asylfolgeanträge geltenden Vorschrift bereits erstinstanzliche Rechtsprechung vorliegt, wird hinsichtlich des gerichtlichen Prüfungsmaßstabs einerseits darauf abgestellt, ob nach summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Ablehnung des Asylfolgeantrags als (einfach) unbegründet bestehen (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 11.04.2024 – Au 5 S 24.30322 –, juris Rn. 24). Hingegen weist das Verwaltungsgericht Hamburg darauf hin, dass die Asylverfahrensrichtlinie den Gesetzgeber in § 31 Abs. 8 lit. f zwar dazu ermächtigt, eine Einschränkung des Rechtsschutzes dahingehend vorzunehmen, dass bei einem erfolglosen Asylfolgeantrag eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet zu erfolgen habe, wenn die bei der Prüfung der Zulässigkeit des Folgeschutzbegehrens ermittelten „neuen Ele-

mente und Erkenntnisse“ nicht zur Anerkennung führten. Diese Einschränkung sei allerdings vor dem Hintergrund inhaltlich gerechtfertigt, dass – wie vom Bundesverfassungsgericht für das bisherige Recht gefordert – auch hier eine eindeutige Aussichtslosigkeit gegeben sein müsse (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 11.04.2024 – 10 AE 1473/24 –, juris Rn. 15). Das Verwaltungsgericht Schwerin weist in einem Beschluss vom 19.07.2024 ergänzend darauf hin, dass das Spannungsverhältnis zwischen der nach der Neuregelung zwingenden qualifizierten Ablehnung einfach unbegründeter Folgeanträge und dem weiterhin zu fordernden Offensichtlichkeitsurteil dahingehend aufzulösen sei, dass die (zwingende) Entscheidung auf einer die Rechtsfolge rechtfertigenden Sachverhaltsaufklärung und Begründung beruhen muss (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 19.07.2024 – 15 B 1344/24 SN –, juris Rn. 20). Nach der Begründung des Bundesamts muss auch der ernstliche Zweifel daran ausgeschlossen sein, dass der Schluss von der erneuten Antragstellung – wie bei anderen Missbrauchsfällen – auf die eindeutige Erfolglosigkeit gerechtfertigt ist (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 19.07.2024, a.a.O. Rn. 22).

Der rechtlichen Einschätzung des Verwaltungsgerichts Hamburg, wonach auch in Anwendung der gesetzlichen Neufassung des § 30 AsylG im Hinblick auf vom Bundesamt als unbegründet abgelehnte Asylfolgeanträge hinsichtlich der Offensichtlichkeit für die gerichtliche Prüfung im Eilverfahren die bisherigen Maßstäbe der höchstrichterlichen Rechtsprechung fortgelten müssen, schließt sich die Einzelrichterin ebenso an wie den überzeugenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Schwerin.

Für den Prüfungsmaßstab im vorliegenden Verfahren bedeutet dies zunächst, dass sich das Gericht nicht mit einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit des Offensichtlichkeitsurteils begnügen darf, sondern die Frage der Offensichtlichkeit – will es sie bejahen – erschöpfend, wenngleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen muss. Dabei muss das Gericht überprüfen, ob das Bundesamt aufgrund einer umfassenden Würdigung der ihm vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihm vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnismittel entschieden und in der Entscheidung klar zu erkennen gegeben hat, weshalb der Antrag nicht als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist und ferner, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin

Bestand haben kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.02.2019 – 2 BvR 1193/18 –, beck online Rn. 21).

Vorliegend hat das Bundesamt nachweislich den Sachverhalt nicht hinreichend erforscht.

Zwar hat es sich – quantitativ sicherlich in ausreichendem textlichen Umfang – mit dem Vorbringen des Antragstellers in dessen persönlicher Anhörung auseinandergesetzt. Es hat dieses indes als nicht glaubhaft eingestuft, wenngleich es klargestellt hat, dass bei Wahrunterstellung der vom Antragsteller geschilderten Ausübung seiner homosexuellen Orientierung durchaus die Gefahr staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung bei einer Rückkehr nach Iran droht. Insoweit verweist das Gericht insbesondere auf die – neu in die Erkenntnismittelliste des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg eingestellte – Länderkurzinformation des Bundesamts vom 01.06.2024: Situation von LGBTIQ-Personen: rechtliche Lage, Behandlung durch Behörden und Gesellschaft, länderspezifische Besonderheiten. In den Entscheidungsgründen stellt das Bundesamt unter anderem darauf ab, dass die Familienangehörigen des Antragstellers, die nach dessen Angaben gemeinsam mit ihm – wenngleich aus anderen Gründen – aus Iran aus- und im Jahr 2022 in das Bundesgebiet eingereist sind, dessen Homosexualität in ihren jeweiligen – noch nicht abgeschlossenen – Asylverfahren nicht erwähnt hätten. Gerade die Mutter solle nach den Angaben des Antragstellers seit zehn Jahren Kenntnis von dessen sexueller Orientierung haben. Auch seien nach den Angaben des Antragstellers die Todesdrohungen des Onkels gegenüber seiner Mutter erfolgt.

Vor diesem Hintergrund konnte die Einstufung des Vorbringens des Antragstellers als unglaubhaft nur in Betracht kommen, wenn zumindest der Versuch einer Aufklärung durch Vernehmung seiner – noch immer im Bundesgebiet im laufenden Asylverfahren befindlichen – Mutter unternommen worden wäre. Eine solche Beweiserhebung, die nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG im Rahmen der Amtsermittlung auch durch das Bundesamt möglich ist (vgl. dazu dessen Dienstweisungen, online abrufbar unter [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de), dort Seite 446), hätte sich vorliegend aufgedrängt, um die Behauptungen des Antragstellers zu überprüfen. Denn er hatte nicht nur geltend gemacht, dass seine Mutter schon seit mehr als zehn Jahren von seiner Homosexualität Kenntnis habe. Vielmehr hatte er auch angegeben, dass

diese ihn einmal mit einem Mann bei intimen Handlungen überrascht und seinen letzten Partner in Iran, mit dem er bis zur Ausreise liiert gewesen sei, auch persönlich gekannt habe.

Ein Fall, in welchem die Folgeantragstellung als missbräuchlich erscheint, liegt – ohne weitere Sachverhaltsaufklärung – keinesfalls vor. Der Erstantrag des Antragstellers war materiell nicht geprüft worden. Er hat im Folgenverfahren angegeben, seinerzeit die Bundesrepublik verlassen zu haben, nachdem er – im Zusammenhang mit seiner Homosexualität – Opfer eines Körperverletzungsdelikts sowie einer versuchten Vergewaltigung im Bundesgebiet geworden sei. Die diesbezüglichen polizeilichen Akten seien zwischenzeitlich vernichtet worden. Er sei nach Iran zurückgekehrt, obwohl er auch damals bereits staatliche Verfolgung befürchtet habe. Doch in seinem Heimatland verstehe er – anders als hier – zumindest die Sprache. Nach seiner Rückkehr habe er sich ein halbes Jahr lang versteckt. Er sei dann erneut ausgereist, nachdem er von einem Onkel väterlicherseits bedroht worden sei. Dieser habe von der sexuellen Orientierung des Antragstellers erfahren und ihn töten wollen. Das Bundesamt hat in seinem Bescheid auch nicht gewürdigt, dass der Antragsteller zu seiner persönlichen Anhörung mit lackierten Fingernägeln und geschminkten Augen erschienen war. Dies erscheint der Einzelrichterin insbesondere deshalb nicht als unbeachtlich, weil sich aus den im Rahmen des Verfahrens A 6 K 500/23 vorgelegten Unterlagen des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter anderem ergab, dass der Antragsteller einen Antrag gestellt hatte, ihm eine Ausnahme von seiner räumlichen Auflage für einen Besuch des Christopher-Street-Days am 30.07.2022 in Stuttgart zu erteilen. Dass der Antragsteller die Homosexualität nur aus asyltaktischen Gründen vortäuscht, liegt nach Aktenlage insgesamt nicht offenkundig auf der Hand.

Nach alledem ist die Zuerkennung internationalen Schutzes im Fall des Antragstellers gerade nicht offensichtlich ausgeschlossen, weshalb das gesetzlich eigentlich vorgesehene vordringliche Vollzugsinteresse zurücktritt und die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

